

## Bayerischer Landestauchsportverband e.V. :: News

Autor: Dieter Popel | Gültigkeit: 14.04.08 - 14.07.08

### Tauchverbot an der Schwarzen Wand (Attersee)!

---

Nach Tauchunfällen (5.4. + 12.4.08) soll das Tauchen dort verboten sein. Zeitungsartikel dazu:

<http://www.nachrichten.at/regional/666199>

<http://www.nachrichten.at/regional/666488>

<http://www.nachrichten.at/regional/666492>

Das Tauchverbot soll 3 Monate gelten und soll per Anschlag am Tauchplatz bekannt gemacht worden sein (verfasst vom stellvertretenden Bezirkshauptmann und gleichzeitig Kommandant der freiwilligen Feuerwehr von Vöcklabrug Dr. Martin Gschwandtner). Einen eindeutigen Nachweis haben wir im Internet nicht gefunden (Amtsblatt o.ä.).

Der ausgehängte Text soll folgenden Wortlaut haben:

#### VERORDNUNG

Gemäß § 36 Abs.1 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wird zur Verhinderung einer allgemeinen Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen folgendes verordnet:

#### § 1

Das Betreten des Gefahrenbereiches bei der sog. "Schwarzen Brücke" im Gemeindegebiet von Steinbach a.A., vom Straßenkilometer 10,8 bis 12,8 entlang der Böschung 100 Meter hineinreichend und seeseitig 500 Meter in den See hineinreichend, sowie der Aufenthalt in diesem Gefahrenbereich, sind verboten.

#### § 2

Ausgenommen vom Verbot des Betretens und des Aufenthaltes sind: Die Organe der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich, des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei), der Feuerwehr, des Österreichischen Roten Kreuzes, der Gemeinde Steinbach a.A, sowie andere Personen, die von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ausdrücklich zugelassene werden.

#### § 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 84 Abs.1 Zi.1 SPG mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 05. Apr. 2008 um 11.30 Uhr in Kraft und wird durch Anschlag an den Zugängen zum Gefahrenbereich kundgemacht. Sie tritt nach Beendigung der Gefährdung, spätestens nach Auffindung der vermissten Person, außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Martin Gschwandtner

Ergeht an:

1. Bezirkskommando Vöcklabruck
2. Polizeiinspektion Unterach a.A.
3. Gemeindeamt Steinbach a.A.

DVR.0069345 [www.bh-voecklabruck.gv.at](http://www.bh-voecklabruck.gv.at)